

## SATZUNG

### Präambel

Da die Anerkennung und Achtung der allen Menschen innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen des Menschen tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen Freiheit von Furcht und Not zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht zum Widerstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da die Psychiatrie die Quelle der größten und schlimmsten Missachtung und Verletzung der Menschenrechte in der Geschichte der Menschheit war, wie es sich zunächst in der Unmenschlichkeit der von ihr definierten Begriffe von „minderwertigem Leben“ sowie „lebensunwertem Leben“ ausdrückte, was sodann die Nürnberger Rassengesetze und letztlich die Massenvernichtung von Millionen von Menschen erst der Geisteskranken mittels Euthanasie und dann der jüdischen Bevölkerung und anderer Minderheiten über Konzentrationslager der Nazi-Zeit zur Folge hatte und unsägliches menschliches Leid verursachte,

da die Psychiatrie auch in heutiger Zeit Menschen durch unmenschliche Behandlungsmethoden seelisch und körperlich misshandelt,

da Vertreter der Psychiatrie regelmäßig neue Krankheiten erfinden, indem sie per Mehrheitsbeschluss normales menschliches Verhalten als „psychische Störung“ redefinieren und diese dann in ihren offiziellen Diagnosebüchern aufnehmen und die dort beschriebenen `psychischen Störungen´ somit keine wissenschaftliche Grundlage haben,

da täglich Tausende von Menschen mit diesen psychiatrischen Diagnosen zu Geisteskranken gebrandmarkt und gegen ihren Willen in Psychiatrien eingewiesen und dort mit persönlichkeitszerstörenden Psychopharmaka behandelt, gefesselt oder mit Elektroschocks und anderen unwürdigen Methoden traktiert und dadurch in ihrer Menschenwürde, Freiheit, Persönlichkeit und Gesundheit geschädigt werden,

da bis heute weltweit Millionen Kinder mit angeblichen `psychischen Störungen´ gebrandmarkt und ihnen kokainähnliche Stimulanzien und starke Antidepressiva verabreicht wurden,

da eine Behandlung mit Psychopharmaka nachweislich zerstörerische Wirkungen auf Körper und Geist entfaltet und zu unerklärlichen Gewaltausbrüchen, Depressionen, Manien, Geisteskrankheit und Selbstmordgedanken führen kann und wiederholt Jugendliche weltweit während oder nach psychiatrischer Behandlung Menschen töteten und sich solche Amokläufe und Gewaltverbrechen nicht nur in den USA sondern auch in Australien, Japan und Europa ereigneten,

da Vertreter der forensischen Psychiatrie kriminelles Verhalten als Krankheit entschuldigen und Fehlgutachten bei Straftätern erstellen, die wiederholt zur Freilassung solcher Personen führten mit ernsthaften Folgen für die öffentliche Sicherheit und das Leben unbeteiligter Menschen aufgrund der Begehung neuer Verbrechen bis hin zu Morden,

da Psychiatrien in Deutschland unzureichend kontrolliert werden und in ihren Jahresberichten keiner einheitlichen Dokumentationspflicht unterliegen, so dass die tatsächliche Anzahl der Zwangseinweisungen und -behandlungen, Fixierungen, Elektroschocks und ihren Folgen, verabreichten Psychopharmaka und ihren Nebenwirkungen, Todesfälle nach psychiatrischer Behandlung, Ausbrüche aus der Forensik, sexueller Missbrauch in der Therapie usw. im Dunkeln bleibt,

da die Psychiatrie die öffentlichen Haushalte durch alle die oben aufgezeigten Missstände belastet und obendrein Menschen durch ihre Praktiken krank macht mit der Folge von Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und/oder Behinderungen durch Spätfolgen von psychiatrischen Missbräuchen,

haben sich die Mitglieder des Vereins, der Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte e.V. (KVPM), zusammengeschlossen, um die Menschenwürde und die Menschenrechte der Betroffenen zu schützen und zu wahren und die Öffentlichkeit und Politik über diese Missbräuche aufzuklären und sie durch gesetzliche Maßnahmen zu unterbinden.

### **Geschichtlicher Hintergrund:**

Die Citizens Commission on Human Rights (CCHR), die amerikanische Schwesterorganisation der KVPM, wurde 1969 von einem Geistlichen der Scientology Kirche und Dr. Thomas Szasz, einem emeritierten Professor für Psychiatrie und international bekannten Autoren, gegründet. Zu dieser Zeit waren die Opfer der Psychiatrie eine vergessene Minderheit, die unter furchtbaren Bedingungen in Anstalten weggesperrt wurden. Mittlerweile gibt es über 130 CCHR Vereine und Gruppen in 31 Ländern, um die Menschenrechte von Betroffenen der Psychiatrie effektiv zu wahren. Im Jahre 1972 wurde die erste deutsche Sektion unter dem Namen Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte (KVPM) von Mitgliedern der Scientology Kirche, Rechtsanwälten und Betroffenen gegründet. Die KVPM ist eine selbstständige und unabhängige Vereinigung, nicht gebunden an irgendeine Konfession oder Weltanschauung, daher weltanschaulich neutral. Menschen aus allen Bereichen des Lebens teilen die in der Präambel ausgedrückte Sorge um den zerstörerischen Einfluss der Psychiatrie auf die Gesellschaft und den einzelnen Bürger und arbeiten daher Seite an Seite mit der KVPM daran, die in dieser Satzung niedergelegten Ziele zu verwirklichen. Im Beirat der KVPM sitzen Ärzte, Rechtsanwälte, Pädagogen, Künstler, Geschäftsleute und Repräsentanten von Bürgerrechts- und Menschenrechtsgruppen.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
„Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte Deutschland e.V. mit der Abkürzung “KVPM Deutschland”.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist München.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar die Förderung des demokratischen Staatswesens i.S. der Anlage 1 Abschnitt A Nr. 7 zu § 48 Abs. 2 EStDV in Form der Förderung der Hilfe für geistig und seelisch Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, durch Eintreten für die Verwirklichung und den Schutz der Menschenrechte insbesondere der Menschenwürde für Patienten und Opfer der Psychiatrie, also jenen Bürgern, die am wenigsten geschützt sind und ihre Rechte am wenigsten wahrnehmen können.

## § 3

### Zweckverwirklichung

1. Die KVPM Deutschland sieht es als ihre Aufgabe an, die Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Vereinten Nationen sowie im Grundgesetz der BRD garantiert werden, gegen Mißbräuche durch die Psychiatrie und verwandter Gebiete gegenüber den von ihnen betroffenen Personen zu sichern, solche Mißbräuche zu untersuchen und bekanntzumachen und Abstellung zu verlangen, bzw. die rechtliche Verfolgung solcher Mißbräuche ggf. zu bewirken.
2. Die KVPM Deutschland soll die Tätigkeiten des Vereins vorstellen, bekannt machen und durchführen, mit dem Ziel die Bürger und die Öffentlichkeit über die psychiatrischen Missbräuche aufzuklären und sie davor zu warnen. Des weiteren soll sie sicherstellen, dass es in der Gesellschaft bekannt ist, dass sich jede Person, die zum Opfer psychiatrischer Missbräuche wurde, bei der KVPM Deutschland beschweren kann und dass sie effektive Aktionen unternimmt, um die Menschenrechte in der Psychiatrie zu schützen.
3. Die Betätigungen der KVPM Deutschland umfassen unter anderem folgendes zur Verwirklichung des Vereinszweckes:
  - a. Aufklärung von Gesetzgebern, Behörden und der Öffentlichkeit über Fälle von Menschenrechtsverletzungen und deren schädliche Auswirkungen in der Psychiatrie und in verwandten Gebieten. Angestrebt wird der verbesserte Schutz der Menschenrechte von betroffenen Patienten und der Allgemeinheit durch Aufklärung und Reform.
  - b. Die Untersuchung und Dokumentation von Mißbräuchen sowie die Beratung Betroffener, ggf. die direkte rechtliche und anderweitige Unterstützung von Personen, die durch psychiatrische Missbräuche im Einzelfall in ihren Rechten verletzt wurden - soweit dies innerhalb der Möglichkeiten des Vereins liegt.
  - c. Aufbauend auf der Wahrung der Menschenrechte ethische Kodizes in all jenen Bereichen der Medizin einzuführen, welche sich mit der geistigen Gesundheit von Patienten bzw. mit geistig Kranken oder seelisch aus dem Gleichgewicht gebrachten Menschen befassen, so dass Angehörige der betreffenden Berufsgruppen ihre Macht, Autorität oder Vertrauenspositionen nicht mehr dazu mißbrauchen können, andere in ihren Menschenrechten einzuschränken oder deren Menschenwürde in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen.

- d. Verbesserte Bedingungen für psychisch Kranke zu erarbeiten und den Menschenrechten für psychisch Kranke Geltung zu verschaffen.
- 4.a. Die KVPM Deutschland nimmt zudem die überregionalen Interessen der KVPM und ihrer örtlichen KVPM Gruppen wahr. Sie ist zuständig für die allgemeine Darstellung der KVPM nach außen. Hierzu stellt die KVPM Deutschland Informationsmaterial bereit.
- b. Die KVPM Deutschland ist Ansprechpartner für Medien aller Art, soweit die überregionalen Interessen des Vereins betroffen sind. Sie ist verantwortlich für die korrekte Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit und gibt insoweit auch Anregungen und Anleitungen an die lokalen KVPM Gruppen. Sie ist verantwortlich für das Ansehen der KVPM und der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der KVPM und vertritt die allgemeinen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt.
  - c. Sie koordiniert als Bundesleitung die lokalen KVPM Gruppen und erstrebt ein einheitliches Auftreten aller Ortsgruppen nach außen und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Dies umfasst auch die Koordination der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit der lokalen KVPM Gruppen.
  - d. Die KVPM Deutschland leistet Supervision der mitgliederbezogenen Angelegenheiten der lokalen Gruppen ohne eigene Rechtsberatung, z.B. im Bereich der Einhaltung der Satzungen, Gestaltung von Formularen, Regelwerken etc.
  - e. Sie sucht Verbindungen zu anderen ähnlichen gemeinnützigen Vereinigungen oder Bewegungen oder zu Einzelpersonen, um sich gegenseitig in der Verfolgung der Vereinszwecke zu unterstützen.
  - f. In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KVPM Deutschland Ansprachen und Kundgebungen durchführen bzw. durchführen lassen, die leitenden Stellen der lokalen KVPM Gruppen zu koordinierenden Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahmen einholen. Sie sorgt diesbezüglich für einen regelmäßigen Informationsaustausch mit verantwortlichen Repräsentanten der lokalen Gruppen, veranstaltet Koordinierungstreffen und informiert die allgemeine Mitgliederschaft der KVPM über Aspekte von allgemeinem Interesse.
- 5.a. Die Satzungszwecke werden ferner verwirklicht durch: Organisation und Durchführung von Ausbildungsprogrammen für Mitarbeiter des Vereins und seiner Ortsgruppen; Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden, Studiengruppen; die Veranstaltung von Informationsständen, Mahnwachen, Anhörungen, Pressekonferenzen und Demonstrationen gegen psychiatrische Mißbräuche.
- b. Die Herausgabe und Verteilung von Zeitschriften, Magazinen, Büchern, Broschüren, Mitteilungen und Berichten sowie Medien aller Art an Betroffene und interessierte Personen und Gruppen.
  - c. Die Einrichtung einer Bibliothek und deren Zurverfügungstellung an Mitglieder und die Öffentlichkeit.

6. Die KVPM Deutschland verfolgt die oben dargestellten Zweckverwirklichungen seit ihrer Gründung jedoch seit Ende der 80er Jahre vornehmlich als Aufgabe auf bundesweiter Ebene und unterstützt die regionalen und örtlichen KVPM Gruppen in der Verwirklichung der gleichnamigen Ziele.
7. Die KVPM Deutschland tritt auch als Verband der örtlichen KVPM Vereine in Deutschland auf und nimmt als Verbandsverein Interessen der Glieder und der Mitglieder wahr, und zwar ungeachtet der rechtlichen Verfassung oder eigenen Rechtspersönlichkeit der lokalen KVPM Gruppen.

#### § 4

##### Gemeinnützigkeit

1. Die KVPM Deutschland verfolgt wie ihre lokalen KVPM Gruppen auch in ihrer Stellung als Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Aufgrund des gemeinnützigen Zweckes des Vereins wird über die Verwendung der materiellen Vereinsmittel bindend festgelegt, dass:
  - a) Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen.
  - b) Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
  - c) keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden dürfen.

#### § 5

##### Verhältnis zu anderen KVPM Gruppen

Der KVPM Deutschland und ihre Ortsgruppen verstehen sich als selbstständige Gliederungen der international tätigen als gemeinnützig anerkannten Schwesterorganisation Citizens Commission on Human Rights (CCHR) in Los Angeles, USA.

#### § 6

##### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen Person offen sowie jeder juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtsfähigkeit. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im besonderen Maße für die Ziele des Vereins einsetzt. Ordentliche Mitglieder sind von der Bezahlung des Jahresmitgliedschaftsbeitrags befreit. Sie erbringen ihren Beitrag durch ihre aktive Mithilfe.
  - b) Ordentliche Mitglieder sind weiterhin die Mitgliedsvereine und Ortsgruppen unabhängig von ihrer Rechtsform, jeweils vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
  - c) Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen Personen und juristischen Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die den Verein durch Zahlung ihres Mitgliedschaftsbeitrages und auf andere ideelle Weise unterstützen.
  - d) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste für den Verein und seine Zwecke hierzu ernannt worden sind. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Vorstands nach vorherigem Einvernehmen mit der zu ernennenden Person. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedschaftsbeitrag zu entrichten.
  - e) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Die Mitgliedschaft bei der KVPM Deutschland wird erworben durch:
  - a) den Mitgliedschaftsantrag des Vorstands der örtlichen KVPM Gruppe und die Annahme durch den Vorstand der KVPM Deutschland.
  - b) durch den Gründungsbeschluß und dessen Bestätigung durch den Vorstand der KVPM Deutschland im Falle der Neugründung einer örtlichen Gliederung.
  - c) durch Antrag einer Einzelperson auf die ordentliche Mitgliedschaft bei der KVPM Deutschland und dessen Annahme durch den Vorstand nach einer Probezeit von drei bzw. sechs Monaten.
  - d) durch Ernennung zum Ehrenmitglied seitens des Vorstands der KVPM Deutschland.
  - e) durch Antrag auf fördernde Mitgliedschaft anderer natürlicher Personen und juristischer Personen unabhängig von ihrer Rechtsform an den Vereinsvorstand verbunden mit dessen Annahme.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Erlangen der Mitgliedschaft besteht nicht. Ein Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit ihrer Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer Eltern bzw. der sonst sorgeberechtigten Personen. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von Mitgliedern an andere ordentliche Mitglieder zu delegieren.

4. Die örtlichen KVPM Gruppen nehmen auch die Rechte ihrer örtlichen Mitglieder im Verhältnis zur KVPM Deutschland wahr.
5. Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Mitgliedschaft der KVPM Deutschland ist die selbstbestimmte Übereinstimmung mit den humanitären Zielen der KVPM und die Bereitschaft, diese im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben der KVPM zu fördern.

## § 8

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Hilfen des Vereins, seine umfangreiche Bibliothek, die von ihm ausgearbeiteten Erklärungen zum Schutz vor Verstößen gegen die Menschenrechte, usw. unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
2. Alle ordentlichen körperschaftlichen Mitglieder repräsentieren in ihren örtlichen Bereichen auch den KVPM Deutschland und haben sich dessen in ihrem Verhalten als würdig zu erweisen. Sie sollen ihre satzungsgemäßen Zwecke mit Engagement verfolgen, um ihrem satzungsgemäßen Auftrag gerecht zu werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder, die juristische Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtsfähigkeit sind, können die Hilfe der KVPM Deutschland im Sinne von § 3 dieser Satzung jederzeit in Anspruch nehmen, um ihre örtlichen Aufgaben zu erfüllen. Die KVPM Deutschland gibt den Ortsgruppen die überörtlich relevanten Informationen und Empfehlungen, die zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke und deren Verwirklichung erforderlich sind.
4. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung unter den in § 13 der Satzung näher geregelten Bedingungen. Noch in der Probezeit befindliche ordentliche Mitglieder besitzen ein Vorschlagsrecht in der Mitgliedsversammlung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu erbringen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstandsbeschlüssen zu folgen. KVPM Ortsgruppen sind als körperschaftliche Mitglieder verpflichtet, auf Verlangen des Vorstands Unterlagen über die Verwaltungs- und sonstige internen Vorgänge an die KVPM Deutschland weiterzuleiten und Auskunft zu erteilen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.
8. Die Verpflichtung der ordentlichen natürlichen Mitglieder zur tätigen Hilfe in der KVPM Deutschland ergibt sich direkt aus dieser Satzung. Aufgaben, Ämter und Funktionen, die sie übernommen haben, sollen sorgfältig und zum Besten der KVPM gewissenhaft erfüllt werden. Der tätige Beitrag des Mitglieds stellt seine Form des Beitrags zum Verein dar, mittels dessen es die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele aufgrund seiner Überzeugung unmittelbar und selbstlos fördern und erfüllen will unter Ausschluss einer persönlichen Erwerbsabsicht im Rahmen dieser Tätigkeit. Soweit dem Mitglied seitens des KVPM Deutschland Unterstützung gewährt wird, hat

diese den Charakter einer freiwilligen Alimentation, die dem Mitglied helfen soll, in umfassender Weise zu den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen beizutragen.

9. Die ordentlichen natürlichen Mitglieder sind hinsichtlich der Verwirklichung des Vereinszwecks untereinander gleichgestellt. Sie tragen nicht nur die Verantwortung für ihr eigenes Amt, soweit sie damit betraut sind, sondern darüber hinaus auch für die korrekte Ausführung der Ämter von anderen aktiven Mitgliedern sowie für die Vereinsorganisation im Ganzen, womit sie dazu beitragen, die Verwirklichung dieser Satzung zu gewährleisten. Die Verteilung der verschiedenen Ämter stellt eine organisatorische Maßnahme dar. Damit sollen Zuständigkeiten abgesteckt, nicht aber Verantwortung eingeschränkt werden.

## § 9

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

#### 1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod eines natürlichen Mitglieds oder durch Auflösung im Falle einer Körperschaft mit oder ohne Rechtsfähigkeit
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;  
der Austritt kann mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Kalenderjahresende erklärt werden. Erfolgt der Austritt danach, so ist der Jahresbeitrag für das darauffolgende Jahr nochmals fällig.
- c) durch den Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss aufgrund von vereinschädigendem Verhalten wie unter anderem durch:
  - i) Treuebruch
  - ii) grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
  - iii) öffentlichen, rechtlichen oder
  - iv) anderen Angriffen gegen die KVPM Deutschland, ihre Repräsentanten oder satzungsgemäßen Ziele,
  - v) wenn aus sonstigen Gründen, die z.B. eine Distanzierung von den satzungsgemäßen Zielen der KVPM erkennbar machen, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft weggefallen sind;  
Diese Regelungen gelten für Körperschaften sinngemäß.
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen;
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste.

#### 2. Aus wichtigem Grund kann einem ordentlichem Mitglied dieser Status vom Vorstand wieder entzogen werden und ihm auch der Status eines fördernden Mitglieds zugewiesen werden.

3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der KVPM Deutschland. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt, sich unehrenhaft verhält oder wenn das Mitglied nach außen durch sein Verhalten oder mündliche oder schriftliche Erklärungen zeigt, dass es sich den satzungsgemäßen Zielen der KVPM nicht mehr verpflichtet fühlt.

Die Ausschlußerklärung wird nicht rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach deren Erhalt die Ausschlußerklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand anfechtet. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung oder ein von ihr eingesetzter Ausschuss endgültig. Die Entscheidung ist zu begründen.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Mitgliederregister gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz 3-maliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
  - b) das Mitglied unbekanntes Aufenthalts oder unerreichbar ist und deshalb ein Kontakt zu ihm nicht mehr möglich ist;
  - c) im Falle von ordentlichen Mitgliedern in der Form von Körperschaftlichen Gliederungen mit oder ohne Rechtsfähigkeit – wenn das örtliche Mitglied seine Aktivitäten eingestellt hat und/oder seine Mitgliedschaft auf weniger als drei Mitglieder gefallen ist.
  - d) das Mitglied einer Gruppierung beitrifft, welche in Gegnerschaft zu den satzungsgemäßen Zielen der KVPM steht oder eine solche Gruppierung fördert.
  - e) das Mitglied öffentlich die KVPM angreift, sie verunglimpft oder sich von ihr öffentlich distanziert. Es bleibt dem Ermessen des Vorstands vorbehalten, bei Vorliegen dieser Voraussetzung wahlweise den Ausschluss oder die Streichung zu veranlassen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich zu erklären und wird mit Zugang wirksam. Lässt sich eine aktuelle Adresse nicht ermitteln, so wird der Ausschluss wirksam mit Aushang des Ausschlusschreibens am Schwarzen Brett in den Vereinsräumlichkeiten. In dem Schreiben müssen zusätzlich Zustellversuche aufgeführt werden.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der KVPM Deutschland endet das Recht, sich als Mitglied des Vereins zu bezeichnen oder für den Verein aufzutreten. Die für die Ausübung der KVPM verwendeten Bezeichnungen, Zeichen, Marken, Symbole, Akten und Verwaltungsvorgänge dürfen nicht mehr geführt und benutzt werden und sind an die KVPM Deutschland herauszugeben. Mit dem Ausschluss endet die Beitragspflicht.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister.
2. Der Präsident vertritt den Verein allein, die anderen Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretung des Vereins gilt gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB
3. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
5. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dieser Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.
7. Wählbar als Vorstandsmitglied ist nur, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a) er ist ein bewährtes Mitglied der KVPM und besitzt die bürgerlichen Ehrenrechte;
  - b) er ist volljährig;

- c) er erfüllt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
  - d) er ist ordentliches Mitglied.
8. Für den Fall, dass die obigen Voraussetzungen während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds entfallen, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, das Vorstandsmitglied abzurufen und aus ihrer Mitte ein neues Vorstandsmitglied zu bestimmen.
  9. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt oder während der Amtszeit verstirbt, hat der verbleibende Restvorstand das Recht und die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt der Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Für diese Übergangszeit vertritt der Restvorstand den Verein auch nach außen.
  10. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist das Rücktrittsgesuch schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten.

## § 11

### Arbeitsweise und Aufgabenkreis des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die durch den Präsidenten (allein) oder durch den stellvertretenden Präsidenten und den Schatzmeister (gemeinsam) einberufen werden können. Falls die Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes eine gemeinsame Sitzung - auch eine per Konferenzschaltung - unmöglich macht, so darf die Beschlußfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit schriftlicher Stimmabgabe durchgeführt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder sind spätestens am Tage der geplanten Sitzung schriftlich über die Vorstandssitzung zu unterrichten. Die Mitteilung hat Ort und Zeit der Sitzung anzugeben.
3. Vorstandssitzungen können auch mittels Konferenz-Schaltungen abgehalten werden, wenn alle Teilnehmer sich untereinander hören und zueinander sprechen können.
4. Der Vorstand ist mit der Mehrheit der erschienenen Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Rechte und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder im einzelnen näher bestimmt. Der Präsident oder sein Vertreter fertigt den Jahresbericht, der Schatzmeister den Rechenschaftsbericht, die beide der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
7. Weitere Aufgaben des Vorstands sind:
  - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
  - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
  - eventuelle Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
  - Festlegung der Beiträge durch Verabschiedung einer Beitragsordnung.
  - Führung der Vereinsgeschäfte.

8. Der Vorstand muss zu jeder Zeit zum besten Wohle der KVPM als Körperschaft handeln.
9. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die rechtlichen Angelegenheiten der KVPM Deutschland korrekt und ordentlich verwaltet werden.
10. Der Schatzmeister des Vorstands ist dafür verantwortlich, dass die finanziellen Mittel des Vereins ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verwaltet werden. Er ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des Vereins verantwortlich.
11. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss bestimmen, dass einzelne dem Vorstand aufgetragene Pflichten an einzelne oder mehrere Personen delegiert werden. Macht der Vorstand von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Vorstand weiterhin für die korrekte Ausführung dieser Pflichten verantwortlich, so wie sie ihm ursprünglich aufgetragen wurden.
12. Der Vorstand hat die Verantwortung dafür, dass alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

## § 12

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar soll sie in die 2. Jahreshälfte gelegt werden.
2. Die Versammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Versammlung sind bekannt zu geben und zwar mindestens mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die Mitteilung und Einladung zur Versammlung kann auch per Telefax oder mit Mitteln der modernen elektronischen Kommunikation (z.B. E-Mail) erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit 1-Wochenfrist einzuberufen, wenn das Interesse der KVPM es erfordert und der Vorstand die Einberufung beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch vom Vorstand einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber verlangt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Antrags beim Vorstand einzuberufen.

4. Der Präsident ist der Leiter der Versammlungen. In seiner Abwesenheit nimmt sein Stellvertreter und bei dessen Abwesenheit der Schatzmeister diese Funktion wahr. Sollte auch dieser verhindert sein, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Leiter der Versammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Schriftführer, der ein Protokoll fertigt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und anschließend vom Vorstand zu verwahren.

5. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.  
Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder in der Form der KVPM Ortsgruppen sowie der übrigen Mitglieder regelt sich wie folgt:
  - a) Die natürlichen ordentlichen Mitglieder haben je zwei Stimmen; die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtsfähigkeit, die fördernde Mitglieder sind, haben je eine Stimme.
  - b) Bei den ordentlichen Mitgliedern in der Form der KVPM Ortsgruppen regelt sich das Stimmrecht wie folgt: Jede Ortsgruppe besitzt 1 Stimme, wenn sie weniger als 50 Mitglieder hat. Für jeweils volle 50 Mitglieder besitzt sie 2 Stimmen. Die Ortsgruppen haben dem KVPM Deutschland jeweils bis spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Anzahl ihrer Mitglieder mitzuteilen.
6. Anträge zur Beschlussfassung in der Versammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand der KVPM Deutschland vorliegen, um in der Versammlung Berücksichtigung zu finden.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.
8. Das Stimmrecht für die ordentlichen Mitglieder in der Form der örtlichen KVPM-Gruppen kann nur durch ein Vorstandsmitglied dieses Mitglieds ausgeübt werden. Es kann aber auf den Vertreter des Vorstands anderer Ortsgruppen oder auf ordentliche Mitglieder des KVPM Deutschland und nur auf diese Vertreter oder ordentlichen Mitglieder übertragen werden.  
  
Die Übertragung des Stimmrechts der übrigen Mitglieder ist möglich, wenn das Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht oder durch schriftliche Anweisung übertragen wird.  
  
In jedem Fall ist bei der Übertragung des Stimmrechts dies dem Versammlungsleiter oder Schriftführer spätestens bis zur Eröffnung der Versammlung vorzulegen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands,
  - b) Billigung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahl des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
  - g) Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen.
10. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist in der Einladung als solche zu bezeichnen.

11. In dringenden Fällen ist der KVPM Vorstand berechtigt, die Mitgliederversammlung mittels Umlaufbeschluss durchzuführen. Die Mitglieder sind berechtigt, auf die zweiwöchige Ladungsfrist zu verzichten.

## **§ 14**

### **Haftung**

Der Verein und seine Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 15**

### **Beitrag**

1. Zur Deckung der Aufwendungen der KVPM Deutschland haben alle Mitglieder der KVPM Deutschland Beiträge zu leisten. Zu diesem Zweck gibt der Vorstand eine Beitragsordnung heraus. Die Beitragsordnung ist vom KVPM Vorstand in geeigneter Weise bekanntzumachen.
2. Die KVPM Deutschland kann jederzeit Geschenke und Erbschaften sowie Geld- und Sachspenden in jeder Höhe annehmen, unabhängig von der Mitgliedschaft des Gebers.

## **§ 16**

### **Auflösung, Aufhebung des Vereins, Wegfall des bisherigen Zweckes**

1. Die Auflösung der KVPM Deutschland kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung bestimmt der Vorstand den Liquidator.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abschluß der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen ist und zwar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

oo00oo